



## Das Verbot der Kollektivausweisung nach Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK

### Diskriminierungs- und Willkürverbot im Ausweisungsrecht

#### Zusammenfassung:

Seit dem Inkrafttreten von Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK am 2. Mai 1968 hat sich das Verbot der Kollektivausweisung von einem Symbol gegen die Massenausweisungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem relevanten Instrument des Ausweisungsschutzes in Europa entwickelt.

In einem ersten Schritt untersucht die Arbeit den Unterschied zwischen einer Individualausweisung und einer Kollektivausweisung. Dabei zeigt die Rechtsprechungsanalyse und methodische Auslegung, dass das Fehlen einer Einzelfallprüfung für sich genommen ausreicht, um eine Ausweisung als „kollektiv“ im Sinne von Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK zu qualifizieren. Das Verbot der Kollektivausweisung enthält daher das Recht auf eine Einzelfallprüfung vor jeder Ausweisung - es sei denn, die fehlende Einzelfallprüfung geht auf Verhalten der ausgewiesenen Person zurück. Dieses Recht auf Einzelfallprüfung umfasst zum einen materielle Rechte zum Schutz vor diskriminierenden Ausweisungen und zum anderen Verfahrensrechte, zum Schutz vor willkürlichen Ausweisungen.

Nachdem der Inhalt des Verbots der Kollektivausweisung als Recht auf Einzelfallprüfung herausgearbeitet wurde, befasst sich die Untersuchung in einem zweiten Schritt mit dessen Anwendungsbereich *ratione personae*, *ratione materiae* und *ratione locii*. Obwohl sich Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK *prima facie* auf ein Kollektiv bezieht, ist das Recht auf Einzelfallprüfung ein Individualrecht und schützt demnach alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des ausweisenden Konventionsstaats besitzen. Der materielle Anwendungsbereich des Rechts auf Einzelfallprüfung wird durch die Ausweisung bestimmt. Sie ist nicht rechtstechnisch zu verstehen ist, sondern erfasst vielmehr alle Maßnahmen, die einen Ausländer zwingen, das Staatsgebiet zu verlassen oder den Zugang zum Staatsgebiet verwehren. Dieses Verständnis des Ausweisungsbegriffs hat auch maßgeblichen Einfluss auf den örtlichen Anwendungsbereich. Dieser ist nicht zwingend auf das Staatsgebiet des ausweisenden Konventionsstaats beschränkt, sondern richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der extraterritorialen Staatenverantwortlichkeit nach Art. 1 EMRK. Somit können sich auch Ausländer bei extraterritorialen Migrationskontrollen auf das Recht auf Einzelfallprüfung berufen, sofern sie *de facto* oder *de jure* der Kontrolle eines Konventionsstaat unterliegen.



Université  
franco-allemande  
Deutsch-Französische  
Hochschule

Zusammenfassend verbietet Art. 4 Protokoll Nr. 4 EMRK den Konventionsstaaten, Ausländer, die sich unter ihrer Hoheitsgewalt befinden, ohne eine Einzelfallprüfung zu zwingen, ein Staatsgebiet zu verlassen oder den Zugang zum Staatsgebiet zu verwehren, außer die fehlende Einzelfallprüfung geht auf das Verhalten der ausgewiesenen Person zurück.